

Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt

z. Zt. gültige Satzung

Änderungen entspr. 1. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 02.02.2012 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt einschließlich der Ortsfeuerwehren wird eine Aufwandsentschädigung wie folgt gewährt:

Der ehrenamtliche Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt erhält 150,00 €/ Monat.

Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters erhält 75,00 €/ Monat.

Die ehrenamtlichen Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt erhalten 100,00 €/ Monat.

Die Stellvertreter der Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt erhalten 50,00 €/ Monat.

Der ehrenamtliche Stadtjugendwart der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt erhält 80,00 €/ Monat. Der Stellvertreter des Stadtjugendwarts erhält 40,00 €/ Monat.

Die Jugendwarte der Ortsfeuerwehren Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt erhalten 25,00 €/ Monat. Ab 01.01.2013 40,00 €/Monat.

Notwendige bare Auslagen für die Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gele-

Die ehrenamtlichen Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt erhalten 40,00 €/Monat.

Die Jugendwarte und die Kinderwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt erhalten 40,00 €/ Monat.

gentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(2) Im Falle der Verhinderung der im Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt.

Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

(3) Wird die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr länger als ein Monat nicht ausgeübt, entfällt die Aufwandsentschädigung.

§ 2

Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Arbeitsverdienstes. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachweisbare Verdienstausschlag ersetzt. Selbständigen und Hausfrauen wird der Verdienstausschlag bzw. das entstandene Zeitversäumnis in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 10,00 €/Std. und wird für max. 8 Std./Tag gewährt.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Entsprechend § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der derzeit geltenden Fassung, kann privaten Arbeitgebern das weiter gewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.

(4) Erstattungen nach Abs. 1, 2 und 3 können nur auf schriftlichen Antrag erfolgen.

§ 3

Auslagenersatz

Alle nicht im § 1 genannten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauffolgenden Kalen-

dermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 4

Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Die Dienstreiseaufträge erteilt der Oberbürgermeister.

(2) Dienstgänge sind mit Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5

In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.01.2012 Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt vom 18.12.2003 in der Fassung der 1. Änderung vom 29.04.2004 außer Kraft.

Staßfurt, den 28.02.2012

René Zok
Oberbürgermeister